

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Hochschuldidaktik (CAS Hochschuldidaktik) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 27. Juni 2023 (Stand 1. Juli 2023)

Die Prorektorin Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Hochschuldidaktik (im Folgenden: CAS Hochschuldidaktik) der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS Hochschuldidaktik umfasst 10 ECTS-Punkte.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Art. 3 *Studiendauer*

Die Studiendauer für den Weiterbildungsstudiengang CAS Hochschuldidaktik beträgt in der Regel drei Semester. Studierende, welche das Studium innert sechs Semestern nicht beendet haben, können aus dem Weiterbildungsstudiengang ausgeschlossen werden.

Art. 4 *Ziele*

Die Studierenden erweitern ihre didaktischen Kompetenzen für die Hochschulstufe und differenzieren die persönlichen Lehrkonzepte in ihrem Fach.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 5 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den CAS Hochschuldidaktik setzt voraus:

- a. die Bestätigung einer bestehenden Lehrtätigkeit an einer anerkannten Hochschule oder
- b. die Absichtserklärung über eine geplante Lehrtätigkeit an einer anerkannten Hochschule.

² Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen, können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie eine wissenschaftliche oder wissenschaftsnahe und für die Lehre relevante Tätigkeit ausüben.

Art. 6 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS Hochschuldidaktik ist eine Anmeldung erforderlich.

Art. 7 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS Hochschuldidaktik kann beschränkt werden.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 8 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS Hochschuldidaktik der PH Luzern sind. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 9 *Module und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS Hochschuldidaktik müssen folgende Module absolviert werden:

- a. Modul „Kernkurse“ (2 ECTS-Punkte),
- b. Modul „Vertiefungskurse“ (2 ECTS-Punkte),
- c. Modul „Praxisreflexion“ (1 ECTS-Punkt),
- d. Modul „Hochschuldidaktische Diskurse“ (1 ECTS-Punkt),
- e. Modul „Individueller Schwerpunkt“ (2 ECTS-Punkte),
- f. Modul „Abschlussarbeit“ (2 ECTS-Punkte).

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben.

Art. 10 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen der Module*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 11 *Leistungsnachweise*

Im Weiterbildungsstudiengang CAS Hochschuldidaktik sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen.

- a. in den Modulen „Kernkurse“ und „Vertiefungskurse“: je ein Präsenznachweis,
- b. in den Modulen „Praxisreflexion“, „Hochschuldidaktische Diskurse“ und „Individueller Schwerpunkt“: schriftliche Dokumentation der ausgewählten und absolvierten, individuellen Studienleistungen.
- c. im Modul „Abschlussarbeit“: Zertifikatsarbeit.

Art. 12 *Zertifikatsarbeit*

¹ Mit der Zertifikatsarbeit weisen die Studierenden ihre didaktischen Kompetenzen für die Hochschulstufe aus, die sie im Weiterbildungsstudiengang CAS Hochschuldidaktik erworben haben. In der Zertifikatsarbeit ist einer der folgenden Inhalte schriftlich zu bearbeiten:

- a. Vertiefte Auseinandersetzung mit Literatur zu einem Thema der Hochschuldidaktik,
- b. Konzeptionierung, praktische Durchführung und Evaluation einer Lehrveranstaltung oder eines Lehrprojekts für die Hochschulstufe oder
- c. Lehrportfolio zum eigenen Lehrverständnis und zu Materialien aus der eigenen Lehre.

² Die Zertifikatsarbeit wird in der Regel als Einzelarbeit verfasst. In begründeten Fällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter das Verfassen in Gruppenarbeit auf schriftliches Gesuch hin bewilligen.

³ Die Zertifikatsarbeit wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet. Wird sie in Gruppenarbeit verfasst, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied.

Art. 13 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen der Module besteht eine Präsenzpflicht von 100%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 14 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Hochschuldidaktik“ (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 15 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.06.2023	01.07.2023	Erlass	Erstfassung